Entscheidung Nr. 3422 (V) vom 17.11.1988 bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 223 vom 30.11.1988

Antragsteller:

<u>Verfahrensbeteiligte:</u>

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 31.08.1988 eingegangenen Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS am 17.11.1988 in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

<u>Jugendwohlfahrt:</u>

einstimmig beschlossen:

"Hunting Season"

Videofilm

wird in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Sachverhalt

Die den Videofilm "Hunting Season" auf dem deutschen Markt. Regisseur des Films ist Mario Andreacchio. Der Film hat eine Laufzeit von ca. 90 Minuten. Er wird im Videohandel zum Kauf und zu geringen Mietpreisen angeboten.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) hat den Videofilm im Rahmen der Erwachsenenprüfung gemäß Mitteilung der FSK vom 08.09.1988 mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren" gekennzeichnet. Ein Jugendentscheid wurde nicht erteilt.

Auf dem Originalcover wird wie folgt für den Videofilm geworben:

"Jessica lebt zurückgezogen im australischen Busch auf einer kleinen Farm. Schlagartig verändert sich ihr ruhiges Leben. Drei verrückte Känguruh-Jäger beginnen, sie zu terrorisieren. Sie wird beobachtet, verfolgt und gejagt wie eine wildes Tier. Noch ist das Spiel harmlos. Doch von Tag zu Tag steigert das Trio die Spielregeln um einen neuen Härtgrad. Jessica ist gezwungen mitzuspielen, um zu überleben. Sie schlägt mit gleichen Waffen zurück. Rasend vor Wut laufen ihre Verfolger in eine tödliche Falle."

hat die Indizierung des Videofilms beantragt. Neben einem Hinweis auf den Inhalt des Filmes wird zur Begründung der Jugendgefährdung ausgeführt, daß der Videofilm eine Reihe brutaler Gewaltdarstellungen enthalte, so daß er geeignet sei, Kinder und Jugendliche gemäß § 1 GjS zu gefährden.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat der Behandlung im vereinfachten Verfahren widersprochen, da die Beurteilung des nicht geteilt werden könne. Die Schlußfolgerung der "desorientierenden Wirkung" berücksichtige Wertungsansätze im Film selbst nicht – so insbesondere das Ende der drei Verfolger.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfakte und den des Videofilms, die Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen. Die Beisitzer haben die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

Gründe

Der Videofilm "Hunting Season" von der Zu indizieren.

Er ist aufgrund der Propagierung von Selbstjustiz offenbar geeignet (§ 15a GjS), Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS auszulegen ist. Dies entspricht der ständigen Spruchpraxis der Bundesprüfstelle (BPS-Entscheidung zu "Phantomkommando", Bundesanzeiger Nr. 43 vom 04.03.1987, BPS-Entscheidung zu "Auge um Auge", Bundesanzeiger Nr. 42 vom 07.03.1984 und BPS-Entscheidung zu "McQuade - Der Wolf", Bundesanzeiger Nr. 42 vom 07.03.1984).

"Selbstjustizfilme gehören seit Jahren als Kino- und auch als Videofilme zu den Publikumslieblingen. Die Selbstjustizfilme machen sich auf vielschichtige Weise

zum Komplizen ihrer "guten" wie "bösen" Protagonisten und liefern dem Publikum und Konsumenten gleichzeitig ein Alibi für eigene destruktive Antriebe" (Jürgen Richter "Selbstjustiz im Kino" in BPS-Report 6/84, S.3). "Der Held macht genau das, was der Rezipient hätte tun wollen, sich aber nicht traut zu tun" (Michael Sharper "Die Lust am Schock" in BPS-Report 3/85, S. 1 ff).

Der Videofilm "Hunting Season" enthält für den Betrachter eine ständige Konfrontation mit Gewalt. Was zunächst harmlos beginnt, eskaliert später und wird blutiger Ernst. Die Angriffe der Känguruh-Wilderer werden immer unerträglicher. Anfangs beschränken sie sich auf eine Verfolgungsjagd, um ihrem Opfer, Jessica, Angst einzujagen.

Sie üben Psychoterror aus, indem sie ein totes Känguruh in ihren Wagen legen. Später wird sie halbnackt auf den Kühlergrill festgebunden und man fährt mit ihr

durch die Gegend.

Die Wilderer üben psychologischen Druck auf Jessica aus, indem sie ihr geliebtes

Pferd erschießen.

Schließlich zerstören sie Jessicas Haus, indem sie es mit ihrem Wagen überrollen.

Dem Zuschauer wird die Ausweglosigkeit der Situation geschickt suggeriert. Die Wut des Betrachters auf die Wilderer wird systematisch geschürt. Wenn Jessica schließlich mit ihrem Rachefeldzug beginnt und selber zur Gewalt greift, so erscheint dies für den Betrachter nur logisch und konsequent.

Die von Jessica ausgeübte Gegengewalt wird somit vom Zuschauer als einzig taugliches Mittel empfunden, sich gegen die Angreifer zur Wehr zu setzen. Somit ent-geht dem Betrachter, daß Jessica ebenso brutal, wenn nicht noch brutaler, vorgeht als die kriminelle Gegenseite.

Für den Stromtod eines ihrer Angreifer, der an eine Stromleitung faßt und dort durch Stromschläge ums Leben kommt, sowie für den Tod eines anderen Angreifers, der sich an einem Amboß aufspießt, ist Jessica zwar nicht direkt verantwortlich. Dies passiert ohne ihr direktes Zutun während eines Kampfes. Der Anführer der Truppe aber wird von ihr systematisch aus dem Weg geräumt. Zunächst fügt sie ihm mit einem Bügeleisen, welches sie wie ein Lasso umherschwenkt, eine blutige Kopfwunde zu. Als er später mit seinem Wagen verunglückt und in diesem eingesperrt ist, steckt sie eine Flasche in Brand, schleudert diese in das Fahrzeug und sieht zu, wie der Mann unter Qualen schreiend verbrennt.

Der Videofilm vermittelt den Eindruck, daß staatliche Organisationen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Jessica vor den Angreifern zu schützen. Bereits zu Beginn des Filmes äußert Jessica gegenüber ihrem Freund als quasi dunkle Vorahnung den Sherrif betreffend: "Wenn ich ihn wirklich mal brauchen sollte, wäre ich aufgeschmissen."

Daß die Darstellung gerechtfertigter Selbstjustiz jugendgefährdend ist, kann anhand folgender Erkenntnisse belegt werden: Hans-Joachim Veen, Leiter des sozialwissenschaftlichen Instituts der Konrad-Adenauer-Stiftung kam 1984 unter Auswertung von Umfrageergebnissen von Infas und anderen Instituten zu folgenden Ergebnissen (FAZ Nr. 102 vom 05.05.1984):

- die Achtung Jugendlicher vor Recht und Gesetz ist deutlich zurückgegan-

- die Anerkennung des Rechtstaatsprinzips sinkt bei Jugendlichen, die Bereitschaft Jugendlicher anzuerkennen, daß Gewalt legal beim Staat gebunden sein muß, ist ebenfalls zurückgegangen,

- die Billigung illegaler Handlungen durch Jugendliche hat stark zugenom-

men.

Die Jugendgefährdung des Videofilms war auch offenbar i.S.d. § 15a GjS. Dies tritt für den unvoreingenommenen Betrachter angesichts der Propagierung von Selbstjustiz zweifelsfrei zutage (vgl. VG Köln, Urteil vom 22.05.1979, Az. 10 X 1990/78).

Ausnahmetatbestände, insbesondere der Kunstvorbehalt (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 GjS), wurden von der Verfahrensbeteiligten als Programmanbieter nicht geltend gemacht und lagen auch offensichtlich nicht vor.

Kunst ist die Gestaltung eines seelisch-geistigen Gehaltes durch eine eigenwertige Form nach bestimmten Gesetzen (Schmidt/Bleibtreu/Klein, Kommentar zum Gundgesetz, Art. 5 Rdz. 15). Der Staat ist verpflichtet, neutral und tolerant gegenüber allen Auffassungen aufzutreten, die ernsthaft den Anspruch erheben, Aufgaben der Kunst zu erfüllen. Eine Einschränkung ist nur nach den Regeln der Grundrechtskollision möglich, weil der Gesetzesvorbehalt in Art. 5 Abs. 2 nicht für Art. 5 Abs. 3 GG gilt. Speziell beim Film ist maßgeblich für den Grundrechtsschutz die objektive Bezogenheit auf die Kunst, mithin das Vorliegen eines künstlerischen Gestaltungswillens (Schmidt/Bleibtreu/Klein a.a.O., Rdz. 11). Dabei ist weder abzustellen auf das Verständnis eines in künstlerischen Erscheinungsformen völlig Unbewanderten, noch auf das des umfassend künstlerisch Gebi® deten (BVerfG NJW 85, 263). Die vorbehaltlose Gewährleistung der Kunstfreiheit in Art. 5 Abs. 3 GG bedeutet nicht, daß in den Erscheinungsformen der Kunst andere, ebenfalls verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter mit Füßen getreten werden dürfen. Der Schutz der Ehre und des Persönlichkeitsrechts und der Jugendschutz können nicht dadurch unterlaufen werden, daß ein beleidigender, verleumderischer oder jugendgefährdender Inhalt in ein ästhetisch gelungenes Filmwerk eingekleidet wird.

Ein Film, der einen eindeutigen Aufruf zur Selbstjustiz verbunden mit der Darstellung mehrerer Gewalttaten enthält, kann weder ein Kunstwerk sein noch der Kunst dienen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS konnte schon wegen der Schwere der von dem Videofilm ausgehenden Jugendgefährdung und angesichts des niedrigen Mietpreises, durch den auch Kinder und Jugendlich jederzeit in die Lage versetzt werden, den Videofilm zu erwerben, nicht angenommen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz 1, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).